

Durch Boten!

eMail: heidrun.wiese-luehr@senbwf.berlin.de

An die
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
- II C 1.4 -
Beuthstr. 6 – 8
10117 Berlin-Mitte

Berlin, den 20. 11. 2009

Entwurf der Neufassung der Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO –
(Stand: 30. 10. 2009)

Sehr geehrte Frau Wiese-Lühr,
sehr geehrter Herr Pieper,

zu dem mit Schreiben vom 30. 10. 2009 (hier eingegangen am 5. 11. 2009) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Absatz 2 Nr. 3

Die Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebs durch die Erziehungsberechtigten bedarf der Konkretisierung. Dabei ist sicher, dass Aufgaben der Lehrkräfte und Erzieher/innen nicht ersetzt werden können. Die rechtliche Stellung der Erziehungsberechtigten ist zudem unklar.

Zu § 3

Die rechtlichen Folgen im Falle einer nicht oder – behaupteten - nicht ausreichend erfolgten Beratung oder Information bitten wir uns zu erläutern. So könnte sich zum Beispiel aus einer nicht erfolgten Information nach Nr. 8 ein Rechtsanspruch auf Bestehen der Probezeit bzw. auf Versetzung ableiten. Es könnte eintreten, dass die Schule bei der Überlegung, ob die Information notwendig ist, in der Abschätzung der zukünftigen Leistungen von maximal negativen Ergebnissen (Nr. 6) ausgehen muss.

Zu § 5 Absatz 6

Angesichts der Losquote (für das Gymnasium) und der damit verbundenen heterogenen Lernausgangslage der Schüler/innen der Klasse 7 ist eine Differenz von 6 Schülerinnen/Schülern im Vergleich zwischen Gymnasium und Sekundarschule nicht vertretbar. Gleichzeitig kann unter anderem aus fiskalischen Überlegungen der pädagogisch begründete Ansatz der Reduzierung durch Verwaltungsvorschriften so reduziert werden, dass er effektiv keine merkliche Wirkung auf die tatsächliche Frequenz hat. Gymnasium und Integrierte Sekundarschule müssen hier vergleichbar behandelt werden.

Zu § 5 Absatz 8

Dieser Absatz sollte entfallen. Egal, weshalb, hier wird lediglich ausgesagt, dass Schülerinnen/Schüler mithilfe der Eltern/ je nach Elternwille auf der Sekundarschule verbleiben oder diese auch verlassen können.

Zu § 6 Absatz 2

Die Härtefallregelung macht Sinn.

Zu § 7 Absatz 1

Die gesetzliche Probezeit von sechs Monaten sollte auf 12 Monate erweitert werden. Damit würde ein ausreichender zeitlicher Rahmen für die Entscheidung über die Eignung des Bildungsganges gegeben sein. Eine einjährige Probezeit erspart ferner die Wanderbewegungen von Schülern, die das Probehalbjahr nicht bestanden haben und zusätzliche organisatorische Regelungen. § 7 Absatz Nr. 1 könnte dann gestrichen werden.

Zu § 8 Absatz 2

Hier wird eine Selbstverständlichkeit geregelt. Zudem sind Regelungen in § 3 vorhanden. Das Vermittlungsangebot durch die zuständige Schulbehörde wird begrüßt.

Zu § 9 Absatz 4

Die KMK schreibt den mittleren Schulabschluss nicht verbindlich für die GO vor. Auch ermöglichen andere Bundesländer den Schülerinnen und Schülern in der 10. Klasse einen Austausch für das ganze Schuljahr. Ziel der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium ist nicht der mittlere Schulabschluss, sondern die Versetzung in die GO. Daher sollte von der verbindlichen MSA-Prüfung gymnasialer Schülerinnen und Schüler, die sich im Schüleraustausch in anderen Staaten aufhalten, verzichtet und bei entsprechenden persönlichen Voraussetzungen nach Rückkehr der direkte Übergang in die Qualifikationsphase ermöglicht werden. Die 1. oder 2. Fremdsprache der Schülerin oder des Schülers muss in dem Land, in dem das Auslandsjahr absolviert wird, Verkehrssprache sein. Der Besuch einer Schule im Ausland bedeutet eine erhebliche zusätzliche Qualifikation und sollte nicht behindert werden.

Zu § 10 Absatz 1

Die Erstellung schulinterner Curricula bedeutet für die Lehrkräfte einen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Nachdem in den letzten Jahren Schulprogramme und schulinterne Curricula entwickelt wurden, erfordert die neue Schulstruktur zusätzliche personelle Ressourcen. Angesichts der erheblichen Einschränkung des Stundenumfanges wie in den Naturwissenschaften müssen unterschiedliche Rahmenlehrpläne für Gymnasium und Integrierte Sekundarschule erstellt werden.

Zu § 10 Absatz 2

Die Differenzierungsmöglichkeiten bei der Festlegung des Umfangs des Unterrichts dürfen nicht dazu führen, dass eine Vergleichbarkeit schulischer Leistungen zwischen den Bundesländern nicht mehr gegeben ist.

Zu § 10 Absatz 4

Für den Förderunterricht sind die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Zu § 12 Absatz 1

Die Einrichtung altsprachlicher Bildungsgänge widerspricht der bisherigen Intention der Sekundarschule. Bemerkenswert erscheint, dass neuerdings auch an der Integrierten Sekundarschule ab Klasse 5 altsprachliche Züge eingerichtet

tet werden können. Den Gymnasien wird zurzeit die Erweiterung des altsprachlichen Angebots verweigert.

Zu § 13 Absatz 1

Es ist zu bedenken, dass die Erteilung des Unterrichts in Klassen, Kursen oder Lerngruppen zu unterschiedlichen Organisationsformen der Schulen führt. Die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bildungsgänge der Schülerinnen und Schüler könnten im Falle eines Schulwechsels zu Ausbildungsdefiziten führen.

Zu § 13 Absatz 3

Die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 gelten auch hier.

Zu § 14

Der Ganztagsbetrieb setzt eine entsprechende Gesamtausstattung der Schule voraus. In der Verordnung muss eine Verpflichtung des Schulträgers aufgenommen werden, um die Rechtsgrundlage für eine aufgabengerechte Ausstattung der Schule zu garantieren.

Zu § 19 Absatz 5 Satz 1

Die vorgesehene Kannvorschrift ist durch eine klare Verpflichtung zur Durchführung von Vergleichsarbeiten zu ersetzen.

Zu § 21 Absatz 7

Die Zeugnisnoten sind Ausdruck der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers während eines Halbjahres bzw. eines Jahres. Die nachträgliche Änderung der Note eines Abgangszeugnisses im Falle der bestandenen Nachprüfung steht nicht im Vergleich zu den anderen Noten des Zeugnisses. Die neu erreichte Note ist Ausdruck einer Nachprüfung. Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen: Wer die Nachprüfung bestanden hat und den Bildungsgang fortsetzt, erhält eine Nachversetzungsbescheinigung. Ein bereits erteiltes Abgangszeugnis wird durch ein Halbjahres- oder Abschlusszeugnis ersetzt, das die in dem Fach der Nachprüfung neu erreichte Note und ggf. Punktzahl ausweist.

Zu § 25

Ein Schulartwechsel von der Integrierten Sekundarschule zum Gymnasium wird in der Regel nicht möglich sein. Der erheblich reduzierte Pflichtanteil im Bereich der Naturwissenschaften bedeutet keine vergleichbare Ausbildung in diesem Bereich. Gleichzeitig sind die Laufzeiten der Bildungsgänge zur Reifeprüfung zwischen Gymnasium und Integrierter Sekundarschule unterschiedlich (12 bzw. 13 Jahre). Auch daraus erfolgt ein nicht vergleichbarer Ablauf der schulischen Bildung. Ein Wechsel von der Integrierten Sekundarschule in as Gymnasium bedeutet für die Schüler/innen von vorherein eine institutionelle Benachteiligung.

Zu § 48 Absatz 3

Auf die Ausführungen zu § 9 Absatz 4 wird hingewiesen.

Zu Anlage 1

Die erhebliche Reduzierung der verbindlichen Verpflichtung bei den Naturwissenschaften auf bis zu 50 % (120 Jahresstunden je Jahrgangsstufe statt 160 bzw. 240 Jahresstunden) bedeutet eine nicht vertretbare Einschränkung und die Unmöglichkeit der Erfüllung der Rahmenlehrpläne.

Wir bitten um Erörterung.

Mit freundlichen Grüßen

**Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender**